

**STADT GÜGLINGEN**  
**Tagesordnungspunkt Nr. 4**  
**Vorlage Nr. 90/ 2014**  
**Sitzung des Gemeinderates**  
**am 15. Juli 2014**  
**-öffentlich-**

**Änderung der Naturparkverordnung Stromberg-Heuchelberg**  
**hier: Erweiterung des Naturparkgebietes**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bereitet derzeit eine Änderung der Naturparkrechtsverordnung aufgrund der Windenergie vor.

Die Naturparkverwaltung hat nun vorgeschlagen, im Zuge dieser Verordnungsänderung das Thema „Arrondierung der Naturparkgrenzen“ mal wieder aufzugreifen.

Aus Sicht der Geschäftsführung des Naturparks wäre es wünschenswert, das ganze Zabergäu in die Naturparkkulisse mit aufzunehmen. Herr Gretter, Geschäftsführer des Naturpark-Stromberg-Heuchelberg e.V. wird in der Sitzung anwesend sein.

Die Naturparkverwaltung hat die Chancen und Risiken wie folgt gegenübergestellt:

**Chancen:**

- Die Eigenschaft als Naturpark erweist sich zunehmend auch als Image- und Prestigefaktor, auch oder gerade im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum (Konkurrenz um Wohnbevölkerung, Fachkräfte). Im Jahr 2014 haben die Naturparke Schwäbisch-Fränkischer Wald sowie Südschwarzwald auf Antrag der jeweiligen Gemeinden ihre Kulissen um 35.000 ha bzw. 24.000 ha erweitert (zum Vgl.: der NP Stromberg-Heuchelberg umfasst i. G. 33.000 ha), ein Zeichen für die Attraktivität der Naturparke.
- Förderprojekte wären auf der Gesamtmarkung der betreffenden Kommunen möglich (außerhalb bebauter Ortslagen), z. B. Wanderwege, Wanderparkplätze und sonstige touristische Infrastruktur, Lehr- und Erlebnispfade, oder sogar markungsübergreifend, etwa Themenstellungen rund um die Zaber (ökologisch oder touristisch). Auch wenn das Spektrum der Fördermöglichkeiten geringer ist als bei LEADER, könnte dies dennoch einen gewissen Ausgleich für das Scheitern der Bemühungen um eine LEADER-Kulisse für die Zabergäugemeinden schaffen. Das Förderspektrum umfasst gemeinnützige Projekte im Bereich Erholung/Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie der Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes. Voraussetzung ist die Lage der Projekte innerhalb der Naturparkkulisse.
- Das Zabergäu sowie Oberderdingen erhielte die auch für den gesamten Naturpark wünschenswerte Möglichkeit, an Projekten wie Naturparkschule, Naturparkwirte oder Naturparkmärkte teilzunehmen. Die betreffenden Akteure, Betriebe und Aktionen lägen dann innerhalb der Naturparkkulisse. Allesamt Projekte, die maßgeblich die Identifikation mit der Naturparkregion und die Entwicklung von

Naturpark-Partnerinitiativen unterstützen würden. In den vergangenen 30 Jahren ist eine klare Entwicklung der Naturparke von „Waldmöbliern“ (Bänke und Grillhütten) zu Instrumenten der Regionalentwicklung im ländlichen Raum festzustellen. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch im Strategiepapier der baden-württembergischen Naturparke zur neuen EU-Finanzperiode 2014 – 2020 sowie in dem erweiterten finanziellen Rahmen für die Naturparkförderung für die neue Periode.

### Risiken:

- Für die Gemeinden wäre eine Vergrößerung der Fläche innerhalb des Naturparks mit einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge einhergehen (Flächenschlüssel). Die absoluten Beträge wären aber bei einem derzeitigen Schlüssel von 0,2 €/ha sehr überschaubar. Die Bagatellgrenze für die Förderung kommunaler Projekte liegt derzeit bei 2500 € Zuwendung. D.h. mit einem einzigen zusätzlich ermöglichten Förderprojekt macht sich ein erhöhter Mitgliedsbeitrag mehrfach bezahlt. Nachzeitigem Stand stehen in der neuen EU-Finanzperiode mehr Fördermittel für die Naturparke zur Verfügung.
- Erlaubnisvorbehalte der Naturpark-VO werden flächenmäßig ausgeweitet. Gleichzeitig tritt aber die oben beschriebene Dynamisierungsklausel in Kraft. Die tatsächliche Beeinträchtigung der kommunalen Entwicklung dürfte nach derzeitiger Einschätzung nicht ins Gewicht fallen. Dies zeigt zum einen die Erfahrung der letzten 35 Jahre im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, aber auch die Erfahrung aus den großen Naturparks, z. B. im Schwarzwald, in deren Kulisse große Gewerbe- und Industriestandorte wie Freudenstadt liegen. Ggf. ist mit etwas erhöhtem Aufwand für die Abwägung bei der Ausweisung neuer Bau- oder Gewerbegebiete zu rechnen. Bei den Einschränkungen der Naturpark-VO handelt es sich grundsätzlich nicht um Verbote (bzw. wie bei FFH-Gebieten um ein generelles Verschlechterungsverbot), sondern um Erlaubnisvorbehalte.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt einer Gebietserweiterung des Naturparks Stromberg-Heuchelberg auf das gesamte Markungsgebiet der Stadt Güglingen zu.

08.07.2014/ Schuh

Anlage:

Übersicht über die aktuelle Abgrenzung ( gelbe Fläche)

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		